

Satzung der Geographischen Gesellschaft zu Leipzig e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Die Gesellschaft führt den Namen "Geographische Gesellschaft zu Leipzig", nachfolgend Gesellschaft genannt.

Sitz der Gesellschaft ist Leipzig.

Die Gesellschaft hat den Zweck, die geographische Wissenschaft durch Vorträge, Exkursionen und Veröffentlichungen zu pflegen. Sie setzt mit diesem Anliegen die Tradition des 1861 gegründeten Vereins der Freunde der Erdkunde, späterhin Gesellschaft für Erdkunde zu Leipzig und der Sektion Leipzig der Geographischen Gesellschaft der DDR fort.

Die Gesellschaft verfolgt keine anderen als die angegebenen Zwecke; sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft ergeben, ist Leipzig.

Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Kreisgericht Leipzig unter der Nr. ¹¹⁹²..... eingetragen.

§ 2

Mitgliedschaft, Beiträge

Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, über das Gesuch entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod
- Austritt
- Ausschluß

Der Austritt aus der Gesellschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten.

Der Ausschluß von Mitgliedern kann vorläufig auf Beschluß des Vorstandes, endgültig nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.

Die Gesellschaft finanziert sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder und durch Spenden.

Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Beitrag ist im 1. Vierteljahr des Geschäftsjahres zu entrichten. Falls dies nicht geschieht, wird er unter Anrechnung der Kosten eingezogen. Wer die Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht leistet, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 3

Vorstand und Beirat

Der Vorstand besteht aus dem

- Ersten Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer

Vorstand im Sinne von § 26 (BGB) sind der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.

Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei

Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

Die Gesellschaft kann einen Beirat berufen. Der Vorstand kann mindestens 5, höchstens 15 Mitglieder auf vier Jahre in den Beirat wählen. Wiederwahl ist zulässig.

In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vom Vorstand zu hören.

§ 4

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung (Ordentliche Hauptversammlung) wird durch den Vorstand aller vier Jahre einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß allen Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugeleitet werden.

Die Ordentliche Hauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses
2. Entlastung des Vorstandes; hierzu ist eine vorhergehende Prüfung des Rechnungsabschlusses durch zwei Mitglieder erforderlich, die in einer der vorhergehenden Versammlungen gewählt wurden
3. Wahl des neuen Vorstandes
4. Sonstiges

Die Mitgliederversammlung ist stets beschlußfähig (mit Ausnahme von § 6). Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.

Außerordentliche Versammlungen können stattfinden, falls sie der Vorstand nach seinem Ermessen einberuft oder sie mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen.

§ 5

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden. Zugleich wird der Vorstand ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die das Registergericht oder das Finanzamt für erforderlich halten, selbst durchzuführen.

§ 6

Auflösung der Gesellschaft

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig.

§ 7

Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 5.02.1991 beschlossen und tritt am ^{05.02.}..... 1991 in Kraft.

Ronald K. G. G. G.
Friedrich Effenberg
Margret Kändler
Evelin Müller

Günter Teege
G. H. F. F.
Petra Karren J.

Der Verein wurde am 28. Februar 1992
unter der Nummer 1192 beim
Kreisgericht Leipzig-Stadt im
Vereinsregister eingetragen.

Leipzig, den 28. Februar 1992



Geographische Gesellschaft zu Leipzig
Ergebnisprotokoll der außerordentlichen
Mitgliederversammlung vom 26.05.1998

Eingegangen
- 5. Mai 1999
Amtsgericht Leipzig

Anlaß der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand einberufen wurde, war eine Satzungsänderung der Gesellschaft. Diese soll die notwendigen Voraussetzungen für die Anerkennung der Geographischen Gesellschaft als gemeinnützige Organisation darstellen. Alle Mitglieder wurden Ende April auf postalischen Weg über den Termin und den Inhalt dieser Mitgliederversammlung informiert.

Tagesordnung:

1. Satzungsänderung

Anwesende Mitglieder: 38 (Teilnahmenachweis bei Ulrich Knabe – Schriftführer)

TOP 1 – Satzungsänderung (Ulrich Knabe)

- 1) Erläuterung über den Sinn und die Modalitäten der Änderung.
- 2) Vorstellung der geänderten Passagen der Satzung der Geographischen Gesellschaft durch Projektion der neuen Satzung mittels Overheadprojektor, Verlesung der geänderten Passagen und Hand-Outs für jedes anwesende Mitglied zum Mitlesen.
- 3) Diskussion über die Satzungsänderung. Dabei gab es eine generelle Anfrage zum Satzungspunkt §4 Abs.1 wonach die ordentliche Hauptversammlung alle vier Jahre einzuberufen ist. Vorgeschlagen wurde eine Verkürzung dieses Intervalls. Diese Anregung wurde dem Vorstand für die nächste Vorstandssitzung übergeben.
- 4) Abstimmung über die Satzungsänderung. Von den 38 anwesenden Mitgliedern stimmten 37 per Handzeichen der Entscheidungsvorlage zu, bei einer Stimmenthaltung. Auf der Grundlage der Satzung der Geographischen Gesellschaft vom 05. Februar 1991 wurde damit die neue Satzung mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Protokoll erstellt am 01. Juni 1998

U. Knabe

U. Knabe/Schriftführer

Unterschriften des Vorstandes:

[Signature]
Prof. Grimm

[Signature]
Dr. Hönsch

[Signature]
U. Knabe

Satzung der Geographischen Gesellschaft zu Leipzig e.V.

§1 Name, Sitz, Ziele und Zweck

1. Die Gesellschaft führt den Namen „Geographische Gesellschaft zu Leipzig“, nachfolgend "Gesellschaft" genannt.
2. Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Leipzig.
3. Die Gesellschaft hat den Zweck und das Ziel der Förderung der geographischen Bildung für die Allgemeinheit. Zur Verwirklichung des Satzungszweckes werden Vorträge und Exkursionen durchgeführt.
Sie setzt mit diesem Anliegen die Tradition des 1861 gegründeten Vereines der Freunde der Erdkunde, späterhin Gesellschaft für Erdkunde zu Leipzig und der Sektion Leipzig der Geographischen Gesellschaft der DDR fort.
4. Die Gesellschaft verfolgt keine anderen als die angegebenen Zwecke, sie erstrebt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung (AO). Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Etwaige Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2 Geschäftsjahr, Mitgliedschaft, Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche, die sich aus der Zugehörigkeit zur Gesellschaft ergeben, ist Leipzig. Die Gesellschaft ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nummer 1192 eingetragen.
2. Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung, über das Gesuch entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der *Austritt* aus der Gesellschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung erfolgen; die Austrittserklärung muß spätestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein. Der Beitrag für das laufende Jahr ist voll zu entrichten. Der *Ausschluß* von Mitgliedern kann vorläufig auf Beschluß des Vorstandes, endgültig nur auf Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Die Gesellschaft finanziert sich durch die Beiträge ihrer Mitglieder, Spenden und Kostenbeiträge im Rahmen des Zweckbetriebes.
5. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im I. Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten. Wer die Zahlung trotz zweimaliger Mahnung nicht leistet, kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§3 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den:
Ersten Vorsitzenden
Stellvertretenden Vorsitzenden
Schatzmeister
Schriftführer
Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer. Der Verein wird jeweils durch zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Zur Beschlußfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet im Laufe einer Amtsperiode ein Vorstandsmitglied aus, so nimmt die Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

- Die Gesellschaft kann einen Beirat berufen. Der Vorstand kann mindestens 5, höchstens 15 Mitglieder auf vier Jahre in den Beirat wählen. Wiederwahl ist zulässig. In Fragen von grundsätzlicher Bedeutung ist der Beirat vom Vorstand zu hören.

§4 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (Ordentliche Hauptversammlung) wird durch den Vorstand alle vier Jahre einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß allen Mitgliedern mit der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher zugeleitet werden.

Die Ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Tagesordnung:

- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und Rechnungsabschlusses.
 - Entlastung des Vorstandes; hierzu ist eine vorhergehende Prüfung des Rechnungsabschlusses durch zwei Mitglieder erforderlich, die in einer der vorhergehenden Versammlungen gewählt wurden.
 - Wahl des neuen Vorstandes
 - Sonstiges
- Die Mitgliederversammlung ist mit Ausnahme von Beschlüssen zu §6 stets beschlußfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Über die Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll aufzunehmen.
 - Außerordentliche Versammlungen können stattfinden, falls sie der Vorstand nach seinem Ermessen einberuft oder sie mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des gewünschten Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt. In diesem Fall ist der Vorstand zur Einberufung verpflichtet.

§5 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

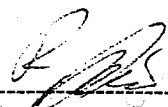
§6 Auflösung der Gesellschaft

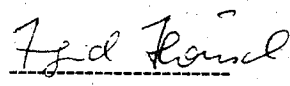
Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer Mitgliederversammlung mit absoluter $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlußfähig, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Leipzig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

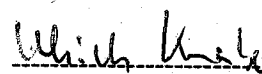
§7 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.05.1998 beschlossen und tritt mit dem Beschluß in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 05 Februar 1991 außer Kraft.

Unterschriften des Vorstandes:


Prof. Dr. Grimm
Vorsitzender


Frau Dr. Hönsch
Schatzmeisterin


U. Knabe
Schriftführer

Die Satzungsänderung/Vorstandsänderung
gemäß Beschluß d. Mitgliederversammlung
vom 26.5.99 ist am 02. Juni 99
in das Vereinsregister eingetragen worden.

Leipzig, den 02. Juni 99

Almann
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

